



Gesetzentwurf

der Landesregierung

Entwurf eines Schleswig-Holsteinischen Berufsakademiegesetzes (Berufsakademiegesetz- BAG)

Federführend ist das Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr

A. Problem

Nach Einführung des Bologna-Prinzips an den Hochschulen, also die Umstellung auf das gestufte Studiensystem (Bachelor u. Master) wird dies auch im Bereich der Berufsakademien, die zum tertiären Bereich gehören, übernommen. Zu diesem Zweck werden die Ausbildungsgänge, die bisher mit dem Diplom (BA) als staatliche Bezeichnung abschlossen, durch Ausbildungsgänge ersetzt, die zu einem Bachelorabschluss führen. Sie sollen den Bachelorabschlüssen an Hochschulen gleichwertig sein und auch Masterstudien an Hochschulen ermöglichen. Um die Gleichwertigkeit der Bachelor-Ausbildungsgänge an Berufsakademien mit denen an Hochschulen sicherzustellen, hat die KMK am 15. Oktober 2004 Qualitätsvoraussetzungen verabschiedet, die ein dualer Ausbildungsgang an einer Berufsakademie erfüllen muss. Diese Eckwerte sind zugleich der Maßstab für die notwendige Akkreditierung der Ausbildungsgänge.

Das geltende Berufsakademiegesetz vom 6. Januar 1999 (GVOBl. Schl.-H. S. 2) kennt auf der Ebene fachhochschulgleichwertiger Ausbildungsgänge den Diplomabschluss (BA) und enthält keine Bestimmungen zur Vergabe von Bachelorabschlüssen sowie Kriterien für ihre Gleichwertigkeit mit den entsprechenden Hochschulabschlüssen im Sinne der KMK-Vorgaben.

Die Umstellung auf das Bologna-Prinzip ist auch für die Berufsakademien erforderlich, um deren Absolventinnen und Absolventen eine Perspektive im gestuften System des tertiären Bereichs zu bieten.

B. Lösung

Das Berufsakademiegesetz wird neugefasst. Die von der KMK in dem genannten Beschluss aufgestellten Kriterien zur Gleichwertigkeit eines Bachelorausbildungsganges an Berufsakademien mit denen an Hochschulen werden im Wesentlichen übernommen und bilden zukünftig die Grundlage für die Akkreditierung der Ausbildungsgänge. Neu geregelt werden in diesem Zusammenhang auch die Bestimmungen über die Anerkennung neuer Berufsakademien.

Nicht mehr zeitgemäß und erforderlich ist die Unterteilung der Berufsakademien in zwei Typen, von denen die eine (Typ I) Abschlüsse verleiht, die keine Gleichwertigkeit mit dem Hochschulbereich aufweisen. Dieser Typ ist in Schleswig-Holstein nicht mehr präsent und kann aufgehoben werden. Künftig wird es nur einen Berufsakademietypp geben, der - wie in anderen Ländern (z.B. Baden-Württemberg, Niedersachsen oder Hamburg) nur den Bachelorabschluss vermittelt.

Änderungen betreffen u.a. auch eine Verschlinkung der internen Strukturen der Berufsakademien, die Rechte der Gleichstellungsbeauftragten, eine Verordnungsermächtigung für eine Statistik-Erfassung und die Niederlassung von Au-

ßenstellen externer Berufsakademien. Soweit möglich, ist das Berufsakademiegesetz auch auf das neue Hochschulgesetz abgestimmt.

Die zahlreichen Änderungen rechtfertigen statt eines Änderungsgesetzes eine Neufassung des ohnehin nicht sehr umfangreichen Berufsakademiegesetzes.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten und Verwaltungsaufwand

Mehrkosten und -aufwand für die öffentliche Verwaltung werden nicht entstehen.

E. Information des Landtages nach Artikel 22 der Landesverfassung in Verbindung mit dem Parlamentsinformationsgesetz

Der Gesetzentwurf ist dem Präsidenten des Schleswig-Holsteinischen Landtages mit Schreiben vom 11. Oktober 2007 übersandt worden.

F. Federführung

Die Federführung für dieses Gesetz liegt beim Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr.

**Entwurf eines
Schleswig-Holsteinischen Berufsakademiegesetzes
(Berufsakademiegesetz - BAG)
Vom 2008**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Begriff und Struktur
- § 2 Staatliche Anerkennung
- § 3 Voraussetzung der Erteilung der Anerkennung
- § 4 Ausbildung
- § 5 Qualitätssicherung
- § 6 Abschlussbezeichnung
- § 7 Organe der Berufsakademie
- § 8 Lehrkörper
- § 9 Studierende
- § 10 Gleichstellungsbeauftragte
- § 11 Erlöschen und Aufhebung der staatlichen Anerkennung
- § 12 Aufsicht
- § 13 Finanzielle Förderung durch das Land
- § 14 Datenverarbeitung, Statistik
- § 15 Niederlassung externer Berufsakademien
- § 16 Ordnungswidrigkeiten
- § 17 Übergangsvorschriften
- § 18 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

§ 1

Begriff und Struktur

(1) Berufsakademien sind Einrichtungen, die eine wissenschaftsbezogene und zugleich praxisorientierte berufliche Bildung vermitteln. Sie erfüllen ihre Aufgabe im Zusammenwirken mit betrieblichen Ausbildungsstätten. Berufsakademien sind Einrichtungen nicht-staatlicher Träger.

(2) Berufsakademien können Veranstaltungen der Weiterbildung anbieten. Die berufsbezogene Weiterbildung dient vorrangig der weiteren Qualifikation der in der beruflichen Praxis tätigen Absolventinnen und Absolventen der Berufsakademie, die bereits über Berufserfahrung verfügen. Berufsakademien fördern die Weiterbildung ihres Personals.

(3) Berufsakademien sind Einrichtungen des tertiären Bildungsbereiches neben den Hochschulen. Sie sollen sich auf mindestens zwei Ausbildungsbereiche erstrecken, die jeweils eine fachlich angemessene Breite umfassen. Berufsakademien können mit Hochschulen und anderen Einrichtungen des Bildungswesens zusammenarbeiten. Sie berücksichtigen die besonderen Bedürfnisse behinderter Studierender.

§ 2

Staatliche Anerkennung

Berufsakademien bedürfen vor der Aufnahme ihres Lehrbetriebes der staatlichen Anerkennung. Sie kann befristet und mit Auflagen versehen werden. Zuständig dafür ist das für das Hochschulwesen zuständige Ministerium (Ministerium).

§ 3

Voraussetzung der Erteilung der Anerkennung

(1) Auf Antrag des Trägers der Berufsakademie kann die staatliche Anerkennung erteilt werden, wenn

1. die Berufsakademie ihren Sitz in Schleswig-Holstein hat,
2. zwischen der Berufsakademie und den betrieblichen Ausbildungsstätten eine Vereinbarung nach § 4 Abs.1 Satz 2 besteht ,
3. zum Studium an der Berufsakademie nur zugelassen wird, wer die Qualifikation für ein Studium an einer Hochschule nach Maßgabe des § 39 Abs. 1 des Hochschulgesetzes erworben oder nach § 39 Abs. 2 des Hochschulgesetzes nach-

gewiesen und einen Ausbildungsvertrag mit einem geeigneten Ausbildungsbetrieb abgeschlossen hat,

4. die an der Berufsakademie tätigen haupt- und nebenberuflichen Lehrkräfte sowie die Studierenden an der Gestaltung des Studienbetriebes angemessen mitwirken können,
5. die bei der Aufnahme des Lehrbetriebes vorgesehenen Ausbildungsgänge nach § 5 Abs. 1 akkreditiert sind
6. ein Konzept der Berufsakademie für eine nachhaltige Qualitätssicherung vorliegt und
7. die finanziellen Verhältnisse des Trägers der Berufsakademie erwarten lassen, dass die notwendigen Mittel zum Betrieb der Berufsakademie bereitgestellt werden; dies ist durch die Vorlage von Verträgen mit den Ausbildungsbetrieben, die kostendeckende Studiengebühren enthalten müssen, bei Antragstellung zu belegen.

Der Träger übernimmt im Falle von Liquiditätsschwierigkeiten der Berufsakademie die Gewähr dafür, dass die Studierenden ihr Studium ordnungsgemäß beenden können. Er hat dafür geeignete finanzielle Sicherungsmaßnahmen zu treffen, deren Umfang das Ministerium festlegt.

(2) Die Erfüllung der Voraussetzungen nach Absatz 1 ist mit der Antragstellung durch geeignete Unterlagen nachzuweisen. Dies gilt insbesondere für die nach Absatz 1 Nr. 5 akkreditierten Ausbildungsgänge, die Dozentenstruktur sowie die Ausstattung mit Laboren und Bibliothek.

§ 4

Ausbildung

(1) Die Ausbildung nach § 1 besteht aus einem theoretischen Ausbildungsteil, der ausschließlich als Studium an der Berufsakademie durchgeführt wird, und einer darauf inhaltlich und zeitlich abgestimmten praktischen Ausbildung in betrieblichen Ausbildungsstätten (duale Ausbildung). Zwischen den Berufsakademien und den betrieblichen Ausbildungsstätten ist in einer Vereinbarung entsprechend den Bestimmungen der Ausbildungs- und Prüfungsordnung nach Absatz 3 der Inhalt der praktischen Ausbildung und deren inhaltliche und zeitliche Abstimmung mit dem Studium festzulegen. Im Einzelnen setzt die duale Ausbildung an der Berufsakademie voraus, dass

1. die Ausbildungsgänge die grundlegenden Fach-, Methoden- und Sozialkompetenzen vermitteln, die zu einer beruflichen Tätigkeit befähigen,

2. die Ausbildungsdauer einschließlich der Abschlussprüfung mindestens drei Jahre beträgt,
3. Ausbildung, Prüfungen und Abschlüsse mit denjenigen eines Bachelorstudien- ganges nach § 49 Abs. 4 des Hochschulgesetzes gleichwertig sind,
4. die Ausbildungsgänge nach den für den staatlichen Hochschulbereich gelten- den Regeln in Module gegliedert sind,
5. für erfolgreich abgeschlossene, theoriebasierten Module und die praxisbasier- ten Ausbildungsanteile Leistungspunkte nach einem europäischen Leistungs- punkte-System vergeben werden; hierbei darf die erreichbare Summe der für die theoriebasierten Ausbildungsanteile zu vergebenden Leistungspunkte zwei Drittel der insgesamt zu erreichenden Punktzahl und die Summe der Leis- tungspunkte für die praxisbasierten Ausbildungsanteile ein Sechstel der insge- samt zu erreichenden Punktzahl nicht unterschreiten,
6. die jeweiligen Ausbildungsgänge eine Bachelorarbeit vorsehen, mit der die Fä- higkeit nachzuweisen ist, innerhalb einer vorgegeben Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bear- beiten; für den erfolgreichen Abschluss der Bachelorarbeit werden zwischen einem Dreissigstel und einem Fünfzehntel der insgesamt zu erreichenden Leistungspunktzahl vergeben, die auf den theoriebasierten Leistungspunkte- anteil nach Nummer 5 anzurechnen sind,
7. das Studium durch eine Abschlussprüfung beendet wird, die derjenigen eines vergleichbaren Fachhochschulstudienganges entspricht,
8. das notwendige theoriebasierte Lehrangebot grundsätzlich zu mindestens 40 % durch hauptberufliche Dozentinnen oder Dozenten der Berufsakademie wahrgenommen wird, die die Einstellungs Voraussetzungen nach § 8 Abs. 2 er- füllen; theoriebasierte, zu Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen dür- fen durch nebenberufliche Lehrkräfte nur dann wahrgenommen werden, wenn auch diese die Einstellungs Voraussetzungen nach § 8 Abs. 2 erfüllen; in Aus- nahmefällen dürfen diese Lehrveranstaltungen auch durch nebenamtliche Lehrkräfte oder hauptamtliche Lehrkräfte für besondere Aufgaben wahrge- nommen werden, die jeweils über einen fachlich einschlägigen Hochschulab- schluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über fachwissenschaftli- che und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlä-

gige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltungen verfügen,

9. Prüfungen, die zu theoriebasierten Leistungspunkten führen, ausschließlich von Lehrpersonen durchgeführt werden, die die Einstellungsvoraussetzungen nach § 8 Abs. 2 erfüllen; dies gilt auch für nebenberufliche Lehrkräfte, die an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken,
10. die Studierenden verpflichtet sind, regelmäßig an den Lehrveranstaltungen des Ausbildungsganges teilzunehmen und sich den vorgeschriebenen Leistungskontrollen und Prüfungen zu unterziehen.

(2) Betriebliche Ausbildungsstätten sind Betriebe der Wirtschaft, Einrichtungen der freien Berufe sowie Einrichtungen von Trägern sozialer Aufgaben. Sie können sich an der Ausbildung im Rahmen der Berufsakademie beteiligen, wenn sie nach Art und Ausstattung geeignet sind, die vorgeschriebenen Ausbildungsinhalte zu vermitteln. Über die Eignung der Betriebe entscheidet die Direktorin oder der Direktor der Berufsakademie im Benehmen mit der nach dem Berufsbildungsgesetz zuständigen Stelle.

(3) Die Berufsakademie erlässt Ausbildungs- und Prüfungsordnungen, die dem Ministerium angezeigt werden. Sie müssen mindestens festlegen:

1. Ziel, Inhalt und Aufbau der Ausbildung,
2. die Regelausbildungszeit und die Möglichkeiten ihrer Verlängerung,
3. die Zahl der Unterrichtsstunden, die Vor- und Nachbereitungszeiten, die Module und die Leistungspunkte,
4. die Anteile der Ausbildung in der Berufsakademie im Verhältnis zu der Ausbildung im Betrieb,
5. die Anrechnung von Ausbildungs-, Fortbildungs- und Beschäftigungszeiten sowie von Prüfungsleistungen in anderen Ausbildungs- und Fortbildungsgängen auf Grund einer Einstufungsprüfung,
6. die Voraussetzungen für die Zulassung zu den Prüfungen,
7. die Prüfungsfächer und ihre Gewichtung,

8. Zahl, Art, Dauer und Bewertung der Prüfungsleistungen sowie die Grundsätze für die Ermittlung des Gesamtergebnisses,
9. die Fristen für die Meldung zu den Prüfungen,
10. das Prüfungsverfahren sowie die Folgen von Verstößen gegen die Verfahrensvorschriften,
11. die Wiederholbarkeit von Prüfungen und Prüfungsleistungen sowie die Möglichkeiten des Rücktritts von einer Prüfung,
12. die Zeugnisse und die Abschlussbezeichnungen,
13. die Prüfungsorgane, ihre Zusammensetzung und ihre Zuständigkeit,
14. Grundsätze über den geeigneten Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderungen.

(4) Die Berufsakademie zeigt dem Ministerium für die inhaltliche und zeitliche Koordination der Kenntnisse und Fertigkeiten aus theoretischer und praktischer Ausbildung für jeden Ausbildungsgang und jeden Schwerpunkt einen Ausbildungsrahmenplan an. Er regelt die Ausbildungsfelder, die Arbeitsgebiete und die jeweilige Ausbildungsdauer für die betriebliche Ausbildung. Die Berufsakademie und die betrieblichen Ausbildungsstätten benennen jeweils einvernehmlich Ausbildungsbeauftragte, die die Ausbildungsarbeit an beiden Lernorten zeitlich, inhaltlich und organisatorisch abstimmen.

§ 5

Qualitätssicherung

(1) Die Berufsakademien lassen vor dem Beginn des jeweiligen Lehrbetriebes die Ausbildungsgänge in einem für die staatlichen Hochschulen entsprechenden Verfahren durch eine vom Akkreditierungsrat anerkannte Einrichtung befristet akkreditieren und nach Ablauf des Befristungszeitraumes reakkreditieren. Die Akkreditierung umfasst insbesondere die Prüfung und Feststellung, ob

1. die Ausbildungsgänge die Voraussetzungen nach § 4 erfüllen,
2. die erforderliche Personal-, Raum- und Sachausstattung vorhanden ist,

3. das Zusammenwirken der Lernorte Berufsakademie und Betrieb sowie die Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur der Berufsakademien gesichert ist,
4. ein nachhaltiges Qualitätssicherungssystem, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst, besteht.

Die Akkreditierung nach Satz 1 kann durch ein anderes Akkreditierungssystem ergänzt oder ersetzt werden, wenn zuvor die Voraussetzungen für ein adäquates Qualitätsmanagement geschaffen worden sind.

(2) Die Berufsakademie gewährleistet eine regelmäßige Bewertung ihrer Lehre durch interne und externe Evaluation. Weitere Einzelheiten zu den Qualitätssicherungsmaßnahmen regelt die Berufsakademie in einem Statut, das der Zustimmung des Ministeriums bedarf; dies gilt auch für eine Ergänzung oder Änderung nach Absatz 1 Satz 3. Sie legt darin insbesondere Standards, Verfahren, Datenerhebung sowie die Beteiligung der Studierenden fest. Das Ministerium kann das Verhältnis zwischen Akkreditierung und Evaluierung, die zeitliche Abfolge sowie die Fristen durch Verordnung regeln.

§ 6

Abschlussbezeichnung

Die Berufsakademien verleihen die staatliche Abschlussbezeichnung „Bachelor“ als Regelabschluss. Die Abschlüsse von akkreditierten Bachelorausbildungsgängen sind Bachelorabschlüssen von Hochschulen gleichwertig und ihnen gleichgestellt.

§ 7

Organe der Berufsakademie

(1) Organe der Berufsakademie sind das Kuratorium, die Direktorin oder der Direktor und die Dozentenkonferenz.

(2) Das Kuratorium beschließt Empfehlungen in allen Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung insbesondere in den Bereichen Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungswesen. Seine Aufgaben im Einzelnen und seine Zusammensetzung regelt der Träger in einem Statut, das der Zustimmung des Ministeriums bedarf. Das Kuratorium soll zur Hälfte aus Frauen bestehen.

(3) Die Direktorin oder der Direktor wird vom Träger der Berufsakademie im Einvernehmen mit dem Ministerium eingestellt. Sie oder er leitet und vertritt die Berufsakademie nach innen und außen, bereitet die Beratungen des Kuratoriums und der Dozentenkonferenz vor und sorgt für die Durchführung der Beschlüsse. Die Direktorin oder der Direktor wird von einer ständigen Vertreterin oder einem ständigen Vertreter unterstützt, die oder der zugleich einen Ausbildungsbereich leitet.

(4) Die Dozentenkonferenz hat im Wesentlichen die Aufgabe, über Grundsatzfragen des Lehr- und Studienbetriebes im Rahmen der geltenden Ausbildungs- und Prüfungsordnungen zu beschließen. Sie gibt sich eine Geschäftsordnung, in der die Aufgaben im Einzelnen geregelt sind. Die Geschäftsordnung ist dem Ministerium anzuzeigen.

§ 8

Lehrkörper

(1) Das Lehrpersonal der Berufsakademien besteht aus hauptberuflichen Dozentinnen oder Dozenten, hauptberuflichen Lehrkräften für besondere Aufgaben und nebenberuflich tätigen Lehrbeauftragten.

(2) Einstellungsvoraussetzungen für hauptberufliche Dozentinnen oder Dozenten an einer Berufsakademie sind:

1. ein zum Zugang zum höheren Dienst berechtigendes abgeschlossenes Hochschulstudium in einer für die zu übernehmende Lehrtätigkeit geeigneten Fachrichtung,
2. pädagogische und didaktische Eignung, die in der Regel durch Erfahrungen in der Lehre oder Ausbildung nachgewiesen wird,
3. besondere Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit, die in der Regel durch die Qualität einer Promotion nachgewiesen wird,
4. besondere Leistungen bei der Anwendung oder Entwicklung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden in einer mindestens fünfjährigen beruflichen Praxis, von denen mindestens drei Jahre außerhalb des tertiären Bereiches ausgeübt worden sein müssen.

(3) Die Ausschreibung für hauptberufliche Dozentinnen oder Dozenten ist dem Ministerium anzuzeigen.

(4) Hauptberufliche Dozentinnen oder Dozenten bedürfen zur Ausübung ihrer Tätigkeit der Zustimmung des Ministeriums. Die Anstellungsverträge und die sonstigen Personalunterlagen legt die Berufsakademie zusammen mit dem Zustimmungsantrag vor. Dem Antrag ist auch ein Votum des Studierendenausschusses vorzulegen.

(5) Nach einer Probezeit, die den arbeitsrechtlichen Bestimmungen entspricht und eine Beschäftigungszeit von sechs Monaten nicht unterschreitet, berichtet die Berufsakademie dem Ministerium, ob die pädagogische und didaktische Eignung der hauptamtlichen Dozentin oder des hauptamtlichen Dozenten gemäß Absatz 2 Nr. 2 besteht. Stellt die Berufsakademie die Eignung fest, kann das Ministerium den hauptberuflich tätigen Dozentinnen oder Dozenten für die Dauer ihrer Verwendung auf Antrag der Berufsakademie das Recht zur Führung des Titels "Professorin an einer Berufsakademie" oder "Professor an einer Berufsakademie" verleihen.

(6) Lehrkräften für besondere Aufgaben obliegt überwiegend, in Abstimmung mit den zuständigen hauptamtlichen Dozentinnen und Dozenten, Studierenden Fachwissen, praktische Fertigkeiten und Kenntnisse zu vermitteln.

(7) Das Ministerium kann Berufsakademien die Beschäftigung von Lehrkräften untersagen, wenn bei diesen Tatsachen vorliegen, die bei Lehrkräften an staatlichen Hochschulen die Entlassung oder die Entfernung aus dem Beamtenverhältnis rechtfertigen würden.

§ 9

Studierende

(1) Die Mitwirkung der Studierenden an der Gestaltung des Studiums ist sicherzustellen. Vertreterinnen oder Vertreter des Studierendenausschusses müssen im Kuratorium vertreten sein.

(2) Die fachlichen, sozialen, kulturellen und sportlichen Interessen der Studierenden werden von der Studierendenversammlung und im Studierendenausschuss wahrgenommen. Der Studierendenausschuss führt die laufenden Geschäfte und vertritt die Studierenden nach außen. Näheres über die Organisation des Studierendenausschusses und der Studierendenversammlung wird in einem Statut geregelt, das die Studierendenversammlung beschließt. Es ist dem Ministerium anzuzeigen.

§ 10

Gleichstellungsbeauftragte

(1) Die Berufsakademien wirken bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben darauf hin, dass Frauen und Männer die ihrer Qualifikation entsprechenden gleichen Entwicklungsmöglichkeiten haben und ergreifen Maßnahmen zur Beseitigung bestehender Nachteile für ihre weiblichen Mitglieder.

(2) Die Gleichstellungsbeauftragte wird vom Kuratorium gewählt. Vorschlagsberechtigt sind die Direktorin oder der Direktor und die weiblichen Beschäftigten. Die Wahlzeit beträgt in Berufsakademien mit nicht mehr als 1000 Mitgliedern drei Jahre, ansonsten sechs Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Als Mitglieder von Berufsakademien gelten die Studierenden sowie alle hauptberuflich Beschäftigten.

(3) Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt darauf hin, dass die Aufgaben nach Absatz 1 erfüllt werden.

(4) Die Direktorin oder der Direktor beteiligt die Gleichstellungsbeauftragte bei allen sie betreffenden Angelegenheiten. Die Organe und Gremien der Berufsakademie haben die Gleichstellungsbeauftragte so frühzeitig zu beteiligen, dass deren Initiativen, Anregungen, Bedenken oder sonstige Stellungnahmen berücksichtigt werden können. Sie erteilen ihr alle Informationen, die sie zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben benötigt. Die Gleichstellungsbeauftragte ist insbesondere vor einer Einstellungsentscheidung zu beteiligen. Dabei hat sie auch das Recht auf Beteiligung an Stellenausschreibungen und auf Einsicht in die Bewerbungsunterlagen.

(5) Die Gleichstellungsbeauftragte gehört dem Kuratorium und der Dozentenkonferenz der Berufsakademie mit Antragsrecht und beratender Stimme an.

§ 11

Erlöschen und Aufhebung der staatlichen Anerkennung

(1) Die staatliche Anerkennung erlischt, wenn die Berufsakademie nicht binnen einer vom Ministerium zu bestimmenden Frist den Studienbetrieb aufnimmt oder der Studienbetrieb ein Jahr geruht hat.

(2) Die staatliche Anerkennung ist zurückzunehmen oder zu widerrufen, wenn

1. Voraussetzungen für die Anerkennung
 - a) im Zeitpunkt der Anerkennung nicht gegeben waren oder
 - b) später weggefallen sind und diesem Mangel trotz Aufforderung durch das Ministerium innerhalb einer von ihm bestimmten Frist nicht abgeholfen worden ist,
 2. der Träger oder die Organe der Berufsakademie wiederholt gegen die ihnen nach diesem Gesetz obliegenden oder auferlegten Verpflichtungen verstoßen oder
 3. der Bestand der Berufsakademie für die Dauer der Ausbildung der Studierenden finanziell nicht gesichert ist.
- (3) Die staatliche Anerkennung kann zurückgenommen oder widerrufen werden, wenn
1. die Gültigkeit der Akkreditierung eines Ausbildungsganges seit mehr als einem Jahr abgelaufen ist, oder
 2. turnusmäßige externe Evaluationen des Studienbetriebes ausgeblieben sind,
- und die Berufsakademie einer fristbewehrten Aufforderung des Ministeriums zur Durchführung dieser Maßnahmen nicht nachgekommen ist.

§ 12

Aufsicht

- (1) Das Ministerium übt die Aufsicht über die Berufsakademien aus. Sie dient der Feststellung, ob die Voraussetzungen nach § 3 weiterhin vorliegen.
- (2) Die Träger und die Organe der Berufsakademien sind verpflichtet, dem Ministerium Auskünfte zu erteilen und alle Unterlagen zugänglich zu machen, die zur Durchführung der Aufsicht erforderlich sind. Besichtigungen und Besuche der Lehrveranstaltungen durch Beauftragte des Ministeriums erfolgen im Benehmen mit der Berufsakademie. Um darzulegen, dass der Bestand der Berufsakademie für die Dauer der Ausbildung der jeweils Studierenden finanziell gesichert ist, haben die Berufsakademien dem Ministerium regelmäßig die von Wirtschaftsprüferinnen oder Wirtschaftsprüfern geprüften Jahresabschlüsse unverzüglich nach Erhalt vorzulegen.

§ 13**Finanzielle Förderung durch das Land**

Landesmittel für die Errichtung und den Betrieb von Berufsakademien werden nicht gewährt.

§ 14**Datenverarbeitung, Statistik**

Berufsakademien dürfen unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern, Studierenden, Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten, Absolventinnen und Absolventen sowie sonstigen Nutzerinnen und Nutzern der Berufsakademien diejenigen personenbezogenen Daten erheben und verarbeiten, die für die Identifikation, die Zulassung zum Studium, die Einschreibung zum Studium, die Rückmeldung, die Beurlaubung, die Teilnahme an den theoretischen und praktischen Ausbildungsteilen, die Prüfungen, die Nutzung der Berufsakademien und für die Struktur- oder Ausbauplanung der Berufsakademien erforderlich sind. Das Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung zu bestimmen, welche personenbezogenen Daten für diese Zwecke verarbeitet, ferner welche Daten für die Zwecke der Statistik verwendet und an das Statistische Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein übermittelt werden.

§ 15**Niederlassungen externer Berufsakademien**

Staatliche oder staatlich anerkannte Berufsakademien aus anderen Ländern der Bundesrepublik Deutschland, die im Geltungsbereich dieses Gesetzes eine Niederlassung betreiben, müssen dem Ministerium die Aufnahme des Ausbildungsbetriebes anzeigen und darlegen, dass ihre im Geltungsbereich dieses Gesetzes angebotenen Ausbildungsprogramme einschließlich der dafür bereitgestellten personellen und sächlichen Ausstattung vom Sitzland anerkannt sind und die vom Sitzland anerkannten Qualitätssicherungsmaßnahmen eingehalten werden.

§ 16**Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. ohne die nach § 2 erforderliche staatliche Anerkennung eine Einrichtung unter Verwendung der Bezeichnung "Berufsakademie" betreibt,

2. die in den §§ 6 und 17 genannten Abschlussbezeichnungen verleiht oder deren Verleihung vermittelt, ohne dazu nach diesem Gesetz oder nach dem Recht anderer Länder berechtigt zu sein
3. entgegen § 8 Abs. 5 Satz 2 die Berufsbezeichnung „Professorin an einer Berufsakademie“ oder „Professor an einer Berufsakademie“ führt, ohne sie verliehen bekommen zu haben,
4. die Niederlassung einer in einem Land der Bundesrepublik Deutschland anerkannten nichtstaatlichen Berufsakademie errichtet oder betreibt, ohne dies entsprechend § 15 angezeigt oder dargelegt zu haben.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 25.000,- Euro geahndet werden.

§ 17

Übergangsvorschriften

(1) Absolventinnen und Absolventen einer bei Inkrafttreten dieses Gesetzes in Schleswig-Holstein anerkannten Berufsakademie kann nach Maßgabe der vom Ministerium für die entsprechenden Studiengänge erteilten Genehmigungen bis zum 30. September 2009 die staatliche Abschlussbezeichnung „Diplom (BA)“ verliehen werden. Dieser Abschluss gilt als Abschluss im tertiären Bereich und als gleichwertig mit den Abschlüssen in der entsprechenden Fachrichtung an einer Fachhochschule des Landes Schleswig-Holstein.

(2) Berufs- und Abschlussbezeichnungen, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes nach den Bestimmungen außer Kraft getretener Berufsakademiegesetze des Landes Schleswig-Holstein erlangt wurden, können weitergeführt werden und behalten jeweils ihre in diesen Gesetzen festgelegte Wertigkeit.

§ 18

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt das Schleswig-Holsteinische Gesetz zur Neufassung des Berufsakademiegesetzes (BAG) vom 6. Januar 1999 (GVOBl. Schl.-H. S. 2) außer Kraft.

Begründung

zum Berufsakademiegesetz Schleswig-Holstein

(BAG)

I. Allgemeine Begründung

1. Anlass

Die Neufassung des Berufsakademiegesetzes von 1999 wird erforderlich, nachdem auch im Bereich der Berufsakademien auf das sog. Bolognaprinzip umgestellt, also ein dem Hochschulbereich gleichwertiger Abschluss vermittelt wird, der sich in die gestufte Studienstruktur von Bachelor und Master einfügt. So wird, wo früher der dem Fachhochschulbereich gleichwertige *Diplomabschluss (BA)* die Regel war (z.B. in Baden Württemberg, Thüringen, Sachsen und Schleswig-Holstein - § 1 Abs. 4 BAG 1999-), auch in Schleswig-Holstein der *Bachelorabschluss* als staatliche Bezeichnung statt des Diploms (BA) der Regelabschluss an einer Berufsakademie werden, vgl. § 6. Dies gilt auch für Länder wie Niedersachsen und Hamburg, wo im Juni 2005 zum ersten Mal ein Berufsakademiegesetz erlassen wurde. Diese Tatsache soll auch zum Anlass genommen werden, die Struktur des Berufsakademiewesens von bisher zwei Berufsakademietypen auf nur noch einen Typ umzustellen. Zugleich werden im Hinblick auf neue, erforderliche Maßnahmen zur Qualitätssicherung, was vor allem die Akkreditierung der Ausbildungsgänge an den Berufsakademien betrifft, die Bestimmungen zur staatlichen Anerkennung neuer Berufsakademien und die Anerkennung der einzelnen Ausbildungsgänge bei bereits anerkannten Berufsakademien neu gefasst. Die zahlreichen Änderungen bezogen auf das vergleichsweise nicht so umfangreiche Berufsakademiegesetz rechtfertigen, im Interesse einer besseren Übersichtlichkeit, statt eines Änderungsgesetzes eine Neufassung des BAG zu machen.

2. Ausgangslage

Mit Einführung des ersten Schleswig-Holsteinischen Berufsakademiegesetzes vom 19. Januar 1996 (GVObI. Schl.-H. S. 177) wurden die Berufsakademien, die bis dahin im Schulgesetz geregelt wurden, rechtlich als Einrichtung im tertiären Bereich gesetzlich klassifiziert. Die dreijährige duale Ausbildung schloss mit den Bezeichnungen wie „Betriebswirtin/Betriebswirt(BA)“ (entsprechend dem gewählten Studienfach) ab. Diese Abschlüsse waren den Diplom-Abschlüssen im Fachhochschulbereich noch nicht gleichwertig; der Abschluss galt aber für ein Weiterstudium an einer FH in Schleswig-Holstein als Vordiplom. Nachdem die KMK mit Beschluss vom 28./29. Sep-

tember 1995 Eckwerte für die Gleichstellung von Abschlüssen an Berufsakademien mit den Diplom-Abschlüssen der Fachhochschulen festgelegt hatte, wurde auch in Schleswig-Holstein mit der Neufassung des BAG im Jahre 1998/99 die Möglichkeit geschaffen, dass Berufsakademien auch Ausbildungsgänge anbieten konnten, deren Abschlüsse in Schleswig-Holstein gleichwertig denen an Fachhochschulen sind; die Absolventinnen und Absolventen erhalten. Das bisherige BAG vom 6. Januar 1999 (GVOBl.-Schl.-H. 1999 S. 2) kennt daher 2 Berufsakademietypen:

- „Typ I“, an dem eine „theorie- und praxisorientierte berufliche Bildung“ vermittelt wird, was zu einem Abschluss der herkömmlichen Art führt aber keine Gleichwertigkeit mit dem Fachhochschulbereich enthält (daher kein Diplom) §§ 1 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 5 Abs. 2 BAG 1999; sowie
- „Typ II“, der eine „wissenschaftsbezogene und zugleich praxisorientierte berufliche Bildung“ vermittelte. Bei diesem Berufsakademietyp erhalten die Absolventinnen und Absolventen das „Diplom (BA)“ als staatliche Bezeichnung (§§ 5 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. § 5 Abs. 3 BAG)

Die Berufsakademie in Trägerschaft der Wirtschaftsakademie Schleswig-Holstein (WAK) arbeitete nach Einführung des BAG von 1999 nach einer Übergangsphase ausschließlich als Berufsakademie des Typs II.

Typ I wurde hingegen zuletzt bis August 2004 nur noch von der Berufsakademie für Bankwesen (in Trägerschaft des Genossenschaftsverbandes Norddeutschland e.V. -GVN -) betrieben. Sie arbeitet jetzt nicht mehr nach schleswig-holsteinischem Recht, sondern als Außenstelle der *Berufsakademie für Bankwirtschaft Hannover- Rastede-Rendsburg* nach dem niedersächsischen BAG. Nach dortigem Recht wird in Rendsburg im Studiengang „Banking and Finance“, der von der ZEvA akkreditiert ist, ausschließlich der „Bachelor“ vergeben.

Nachdem die Kultusministerkonferenz im Jahr 2003 Eckwerte für die Einführung der gestuften Studiengänge an Hochschulen verabschiedet hatte (die auch Eingang in das neue Schleswig-Holsteinische Hochschulgesetz gefunden haben) beschloss sie am 15. Oktober 2004 in Ergänzung ihres Beschlusses vom 28. September 1995 eine neue Regelung zur Gleichwertigkeit von Abschlüssen von Berufsakademien mit denen von Fachhochschulen. Darin bestimmte sie die Voraussetzungen für eine Gleichstellung von Bachelor-Abschlüssen an Berufsakademien mit denen, die an *Hochschulen* (!)¹ erworben werden. Ziel war es dabei, die Bachelor-Abschlüsse an Berufsakademien auch für ein weiteres Masterstudium an Hochschulen zu öffnen. Dabei ist entscheidend, dass die Bachelor-Studiengänge akkreditiert werden. Die Voraussetzungen für die Akkreditierung sind in den o. a. KMK-Beschluss niedergelegt, wobei

¹ also nicht nur **Fach**hochschulen

auf die Besonderheit des Ausbildungssystems der Berufsakademien (duale Ausbildung) besonders eingegangen wird. Die wesentlichen Eckwerte behandeln die

- Studiendauer (mindestens drei Jahre),
- ECTS-Punktzahl unter besonderer Berücksichtigung der theoriebasierten Ausbildungsanteile,
- Anforderungen an das Lehrpersonal,
- Anforderungen an das Quantum hauptamtlichen Lehrpersonals, und
- Qualitätssicherungsmaßnahmen.

Die Berufsakademie der WAK hat nach Verabschiedung der KMK-Eckwerte beschlossen, sich der Entwicklung des Bologna-Prozesses anzupassen, wie dies auch in den Ländern mit staatlichen Berufsakademien (Baden-Württemberg, Thüringen, Sachsen, Berlin – dort Integration der BA in den FH-Bereich -) geschah. Auch Niedersachsen (wo es bislang nur private Berufsakademien des „Typ I“ gab) stellte entsprechend um. Hamburg verabschiedete im Sommer 2005 zum ersten Mal ein BAG, das ebenfalls ausschließlich den Bachelorabschluss vorsieht.

An der Berufsakademie der WAK Schleswig-Holstein wurden die drei bisherigen Diplom-Ausbildungsgänge „Betriebswirtschaft“, Wirtschaftsinformatik“ und „Wirtschaftsingenieurwesen“ mit Beginn des Wintersemesters 2006/07 auf Bachelor umgestellt. Studierende für die Diplomstudiengänge wurden nicht mehr aufgenommen. Die Bachelor-Ausbildungsgänge wurden alle vor dem Beginn des Studienbetriebes von der FIBAA im November 2006 auf der Grundlage der o.a. Eckwerte der KMK vom Oktober 2004 erfolgreich akkreditiert. Insofern konnte vom Ministerium auch die Genehmigung zum Studienbetrieb erteilt werden. Mit der Neufassung des BAG werden u.a. die gesetzlichen Grundlagen dafür geschaffen, dass die Absolventinnen und Absolventen die staatliche Abschlussbezeichnung „Bachelor“ erhalten können.

3. Grundzüge des Gesetzesvorhabens

3.1

An Berufsakademien in Schleswig-Holstein wird der „Bachelor“ zukünftig der einzige Abschluss sein. Daher ist es nicht mehr erforderlich, dass Berufsakademien noch einen zweiten Bildungsabschluss „unterhalb“ des Bachelor anbieten, der nicht mehr zukunftsfähig wäre. Insofern wird das Berufsakademiegesetz dahingehend gefasst werden, dass die Zweistufigkeit von „Typ I“ und „Typ II“ zukünftig entfällt. § 1 BAG definiert die Berufsakademien ausschließlich als Einrichtungen, die eine „wissenschaftsbezogene und zugleich praxisorientierte berufliche Bildung“ vermitteln (wie bisher Typ II). Da es keine Berufsakademien des Typs I in Schleswig-Holstein mehr gibt, kann dieser Schritt ohne weitere Umstellungsregelungen vollzogen werden.

3.2

Die Neufassung des BAG wird ferner die Eckwerte des o.a. KMK-Beschlusses zur Gleichwertigkeit der Bachelor-Abschlüsse der Berufsakademien mit denen der Fachhochschulen als wesentliche Voraussetzung für die Einrichtung neuer Berufsakademien sowie die Anerkennung von neuen Bachelorausbildungsgängen bestehender Berufsakademien zum Inhalt haben (§§ 3, 4 und 5 – Anerkennung, Ausbildung und Qualitätssicherung).

Weitere Änderungen betreffen Deregulierungen im Hinblick auf die Genehmigung von Satzungen und Prüfungsordnungen.

Regelungsinhalte, die die Ausbildungsgänge charakterisieren, werden jetzt gleich im Gesetz festgelegt und sind Maßstab für die Akkreditierung (§ 4 BAG).

3.3

Die innere Organisation soll durch die Berufsakademie zukünftig nicht mehr über Satzungen sondern durch (nicht satzungsgleiche) Statuten geregelt werden, die mit Zustimmung des Ministeriums erlassen werden.

Im Interesse einer Deregulierung werden die bisher obligatorischen Gremien „Koordinierungsausschuss“ und „Ausbildungskonferenz“ (§ 7 BAG 1999) gestrichen. Entscheidend sind die Ausbildungsbeauftragten (§ 5 Abs. 4).

3.4

Da nach § 8 Abs. 6 BAG der Typ der „Lehrkraft für besondere Aufgaben“ (entsprechend § 67 HSG) eingeführt wird, ändert sich die bisherige Bezeichnung der „hauptamtlichen Lehrkräfte“, die die Einstellungsvoraussetzungen wie Professoren an Fachhochschulen erfüllen müssen, und die den Titel „Professor“ erhalten können (§ 8 Abs. 5 BAG), in „Dozentinnen“ oder „Dozenten“.

3.5

Die Bestimmungen über die Frauenbeauftragte (§ 10 BAG) werden entsprechend der Verschlinkung im neuen HSG angepasst. So wird die zukünftig bezeichnete „Gleichstellungsbeauftragte“ – wie im HSG – kein Widerspruchsrecht gegen Beschlüsse der Gremien haben, wohl aber das Recht, ein Votum vor Entscheidungen der Leitung über Personaleinstellungen abzugeben.

3.6

Weitere neue Bestimmungen betreffen eine Ermächtigung für eine Verordnung zu statistischen Erhebungen bei den Berufsakademien (§ 14 BAG). Geregelt wird auch die Niederlassung von Außenstellen in anderen Bundesländern anerkannter Berufsakademien (§ 15).

II. Besonderer Teil

Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu § 1 (Begriff und Struktur)

Absatz 1: Hier wird der Typus der Berufsakademie generell definiert als Einrichtung, die die wissenschaftsbezogene und gleichzeitig praxisorientierte berufliche Bildung im Zusammenwirken mit betrieblichen Ausbildungsstätten miteinander kombiniert. Wie im BAG 1999 wird bestimmt, dass in Schleswig-Holstein Berufsakademien nur von nichtstaatlichen Trägern betrieben werden; die Einrichtung staatlicher Berufsakademien (wie z. B. in Baden-Württemberg) ist damit auch weiterhin nicht vorgesehen. § 1 Abs. 1 hebt die Unterteilung der Berufsakademie in zwei Typen auf. Da die Berufsakademie zukünftig nur noch den Abschluss als „Bachelor“ vergibt, ist es nicht mehr erforderlich, die Unterteilung in eine BA, die einen Abschluss unter dem Diplom verausgabte (ehemals Typ I) und einer solchen, die auf der Grundlage einer wissenschaftsbezogenen und zugleich praxisorientierten beruflichen Bildung (Typ II) das Diplom (FH) als staatliche Bezeichnung vergab, nicht mehr erforderlich. Der Berufsakademie Typ I war in Schleswig-Holstein mit Abschluss des Sommersemesters 2004 ohnehin nicht mehr präsent. Eine Ausbildung nach dem ehemaligen Berufsakademie Typ I wird auch deswegen nicht weiter fortgeführt, weil sie einen nicht mehr zeitgemäßen Abschluss vermittelte (z.B. „Betriebswirt–BA“), der im Lichte der von der KMK am 15. Oktober 2004 beschlossenen „Einordnung der Bachelor-Ausbildungsgänge an Berufsakademien in die konsekutive Studienstruktur“ nicht mehr zeitgemäß ist. Abschlüsse eines Berufsakademietyps I entsprächen im Lichte der Ausbildung nach dem Bologna-Prinzip praktisch nicht mehr dem Anspruch an den tertiären Bereich, weswegen diese Ausbildungform nicht mehr zukunftsweisend ist und sich daher im neuen BAG nicht mehr findet.

Zu Absatz 2: Entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 1 Abs. 2 BAG 1999. Es wird aber die Möglichkeit einer Berufsakademie gestrichen, im Rahmen der Weiterbildung „Aufbaustudiengänge“ anzubieten. Als solche kommen im tertiären Bereich nur Master-Studiengänge in Betracht, die allerdings nur auf Universitäten und Fachhochschulen beschränkt sind.

Zu Absatz 3: Es wird hervorgehoben, dass die Berufsakademien nach wie vor neben den Hochschulen Einrichtungen des tertiären Bildungsbereiches sind. Hieran ändert sich im Vergleich zu § 1 Abs. 3 BAG 1999 nichts. Neu gefasst wird Bestimmung zur Bandbreite des Angebotes einer Berufsakademie. Die Formulierung in Satz 2 orien-

tiert sich jetzt stärker an den Regelungen im Beschluss der KMK vom 28./29. September 1995 zu den Abschlüssen der Berufsakademien im tertiären Bereich. Dort wird die Aufteilung einer Berufsakademie in „mindestens zwei verschiedene Ausbildungsbereiche mit jeweils mehreren fachlichen Schwerpunkten“ gefordert. Diese Strukturierung forderte das BAG 1999 in § 1 Abs. 3 nicht, was vom Wissenschaftsrat in dem Bericht über die Evaluation der Berufsakademie der WAK vom 30. Januar 2004 kritisiert worden war. In Satz 2 wird deshalb jetzt die Einrichtung von mindestens zwei Ausbildungsbereichen (was dem Fachbereich einer Hochschule entspräche) gefordert, wobei deren Gliederung in „mehrere fachliche Schwerpunkte“ (KMK) etwas flexibler im Sinne einer „fachlich angemessenen Breite“ bestimmt wird. Der Wissenschaftsrat hatte in seinem genannten Evaluationsbericht hervorgehoben, dass bei ausschließlich privat finanzierten Berufsakademien „die Existenz eines Ausbildungsbereiches in Ausnahmefällen bei angemessener Breite“ hinnehmbar sei. Dem wird in dieser Novelle dadurch Rechnung getragen, dass über die Ausgestaltung als „Soll-Vorschrift“ Ausnahmen möglich sind. Es kann also möglich sein, dass eine Berufsakademie nur einen Ausbildungsbereich mit mehreren fachverwandten Ausbildungsgängen betreibt.

Zu § 2 (Staatliche Anerkennung)

Erforderlich ist die staatliche Anerkennung der Berufsakademie vor der Aufnahme ihres Lehrbetriebes. Statt einer zweistufigen Anerkennung (bislang zunächst drei Jahre und dann eine endgültige Anerkennung nach der Evaluation durch den Wissenschaftsrat) wird jetzt (wie in § 76 HSG hinsichtlich privater Hochschulen) die Anerkennung stets befristet ausgesprochen werden. Auf die Evaluation durch den Wissenschaftsrat wird zukünftig verzichtet, da die Qualitätssicherungssysteme wie Akkreditierung (§ 3) und Evaluation (§ 5) eine hinreichende Dokumentation der Leistungsfähigkeit der Berufsakademie vorweisen dürften, auf die seitens der Anerkennungsbehörde auch im Extremfall mit dem Entzug der Anerkennung reagiert werden kann.

Zu § 3 (Voraussetzung der Erteilung der Anerkennung)

Absatz 1: Die Regelung entspricht im Wesentlichen den bisherigen Bestimmungen für die Anerkennung nach § 3 Abs. 1 BAG 1999. Im Hinblick auf die genaueren Bestimmungen in § 4 Abs. 2 finden sich in diesem Abschnitt keine Bestimmungen mehr zum Umfang des Lehrangebotes, das von hauptamtlichen Kräften zu erbringen ist (vgl. § 3 Abs. 1 Nr. 4 und 5 BAG 1999). Stattdessen gehört nunmehr die Akkreditierung der Ausbildungsgänge und ein Konzept der Berufsakademie für eine nachhaltige Qualitätssicherung (Satz 1 Nr. 5 und 6) zu den Grundvoraussetzungen der Anerken-

nung. Wegen der für den Zugang zur Berufsakademie erforderlichen Qualifikation für ein Studium an einer Hochschule wird jetzt in Nr. 3 auf die entsprechenden Regelungen in § 39 Abs. 1 und 2 HSG verwiesen. Es soll damit gesichert werden, dass alle auf der Grundlage des Hochschulgesetzes genannten Möglichkeiten zum Hochschulzugang ausgeschöpft werden können. Diese Gleichstellung ist wegen der Gleichwertigkeit der Bachelor-Abschlüsse der Berufsakademien mit denen des Hochschulbereiches erforderlich. Die im BAG 1999 hierfür entsprechende alte Regelung in § 3 Abs. 3 wird gestrichen.

Zu Absatz 2: Diese Regelung wird kürzer gefasst werden als die entsprechende bisher geltende, da mit dem Nachweis der Akkreditierung implizit auch die bisher im Einzelnen vorzulegenden Positionen wie Curriculum, Stoff- und Studienpläne, Ausbildungs- und Prüfungsordnungen usw. im Rahmen der Akkreditierung geprüft werden. Darlegungen zur Ausstattung der Berufsakademie (Labor, Bibliothek, Dozentenstruktur) sollen dem die Anerkennung erteilenden Ministerium aber auch zukünftig vorgelegt werden. Hierbei handelt es sich um zentrale Bestandteile einer soliden Ausstattung der gesamten Berufsakademie. Unabhängig davon werden auch diese genannten Positionen im Rahmen einer Akkreditierung gewürdigt.

Zu § 4 (Ausbildung)

Dieser Paragraph regelt umfassend die Einzelheiten der das Berufsakademiewesen prägenden dualen Ausbildung.

Absatz 1: Im Hinblick auf das zentrale Anliegen dieses Gesetzes, nämlich die Umstellung der Ausbildung an einer Berufsakademie ausschließlich mit dem Ziel eines Bachelorabschlusses, der dem an Hochschulen gleichwertig ist, sind die Kriterien der KMK, die die Voraussetzung für die Gleichwertigkeit sind, umfassend im Gesetz übernommen. Diese Eckwerte sind zugleich auch ein Prüfungskatalog für die Akkreditierung der Bachelor-Ausbildungsgänge. Deswegen werden die in dem KMK-Beschluss vom 15. Oktober 2004 („Einordnung der Bachelor-Ausbildungsgänge an Berufsakademien in die konsekutive Studienstruktur“) in ihrem wesentlichen Gehalt in § 4 Abs. 1 übernommen. Da sich die Akkreditierungsagenturen an die Maßgaben des jeweiligen Landesgesetzes zu halten haben, soll das BAG auch als Minimum die Leitlinien widerspiegeln, auf die sich die Länder in der KMK geeinigt haben. Es ist daher angezeigt, diese Eckwerte in das neue Berufsakademiegesetz aufzunehmen. Grundsätzlich gelten für die Bachelor-Ausbildungsgänge, dass sie vom theoretisch- inhaltlichen Umfang und von der Struktur (Modulaufteilung) den Bachelor-Studiengängen im Hochschulbereich entsprechen. Die Besonderheit der dualen Ausbildung mit ihrer abwechselnden

Unterweisung am Lernort „Betrieb“ und Lernort „Akademie“ erfordert genauere Bestimmungen um die Gleichwertigkeit mit dem Hochschulbereich zu rechtfertigen. So ist die Ausbildung modularisiert (Nr. 4) und es werden Kreditpunkte nach dem europäischen „European Credit Transfer System“ vergeben. Nach den allgemeinen Standards für Bachelor-Studiengänge werden bei einer Ausbildungsdauer von drei Jahren insgesamt 180 Kreditpunkte (ECTS-Punkte) vergeben. Erforderlich ist, dass der weitaus größte Anteil auf die Theorie basierten Ausbildungsanteile entfällt (mindestens 120 ECTS-Punkte), dass aber auch die praxisgestützte Ausbildung in den Betrieben mit insgesamt mindestens 30 ECTS-Punkten zu Buche schlägt (vgl. Nr. 5). Auf die Bachelor-Arbeit entfallen zwischen sechs und zwölf ECTS-Punkte, die auf die Theorie basierten Ausbildungsanteile anzurechnen sind.

Ein wesentliches Kriterium ist der Umfang der Theorieanteile, die von Lehrpersonen unterrichtet und abgeprüft werden, welche die Qualifikation für die Einstellung als hauptamtliche Dozentinnen oder Dozenten an der Berufsakademie (§ 8 Abs. 2) erfüllen müssen. Diese Einstellungsvoraussetzungen entsprechen im Wesentlichen denen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen (vgl. § 61 Abs. 1 und 4 HSG). Grundsätzlich müssen alle Theorie basierten Ausbildungsbestandteile von Personen mit dieser Qualifikation unterrichtet werden; dabei mindestens zu 40 % von hauptamtlichen Kräften (dies entspricht auch der bisherigen Regelung bezogen auf den Berufsakademietyp II). Die Theorie basierte Lehre kann im Übrigen von „nebenamtlichen“ Lehrbeauftragten unterrichtet werden, die ebenfalls die genannten Einstellungsvoraussetzungen erfüllen müssen. Nur in Ausnahmefällen können auch Theorie basierte Anteile von hauptamtlichen „Lehrkräften für besondere Aufgaben“ oder von nebenamtlichen Kräften unterrichtet werden. Diese unterliegen nicht den strengen Einstellungsvoraussetzungen des § 8 Abs. 2: Es genügt ein fachlich einschlägiger Hochschulabschluss (erforderlich ist aber kein Abschluss, der zum höheren Dienst befähigt – und keine Promotion). Hingegen ist es wichtiger, dass diese Personen eine einschlägige Berufserfahrung nachweisen können. Die Qualität eines Bachelor-Ausbildungsganges soll auch dadurch gesichert werden, dass Prüfungen, die zu Theorie basierten Leistungspunkten führen, ebenfalls von Lehrpersonen durchgeführt werden, die die Einstellungsvoraussetzungen für hauptamtliche Kräfte nach § 8 Abs. 2 erfüllen (vgl. Nr. 9). Damit soll sichergestellt werden, dass der wissenschaftliche Anspruch an das Bachelor-Studium gewahrt bleibt.

Zu Absatz 2: Diese Regelung entspricht mit einer redaktionellen Anpassung § 4 Abs. 2 BAG 1999. Im Übrigen finden sich die bisherigen Abs. 3 und 4 in dieser Form nicht mehr im neuen BAG. Sie sind insbesondere in § 4 Abs. 2 eingeflossen, soweit sie noch einschlägig sind.

Zu Absatz 3: Hier werden die Mindestvoraussetzungen für die Ausbildungs- und Prüfungsordnungen bestimmt. Die Ausbildungs- und Prüfungsordnungen werden zukünftig nicht mehr vom Ministerium genehmigt, sondern sind entsprechend den Regelungen im Hochschulgesetz nur noch für eine rechtsaufsichtliche Überprüfung anzuzeigen. Es handelt sich bei ihnen nicht um Satzungen im rechtstechnischen Sinne.

Zu Absatz 4: Wie in der entsprechenden bisherigen Regelung im § 4 Abs. 6 des BAG 1999 bleibt es im Interesse einer effektiven Verzahnung von Praxis und Theorie bei der Verpflichtung der Berufsakademie, einen Ausbildungsrahmenplan zu erstellen und diesen dem Ministerium als Aufsichtsbehörde vorzulegen. Ferner haben die Berufsakademie und die Unternehmen wie bisher jeweils Ausbildungsbeauftragte benennen. Sie sollen sicherstellen, dass die Ausbildungsarbeit am Lernort „Betrieb“ und an dem Lernort „Berufsakademie“ auch in den jeweiligen Einzelfällen hinreichend koordiniert ist. Hierzu gehört auch, dass sie als Ansprechpartner der Studierenden zur Verfügung stehen.

Zu § 5 (Qualitätssicherung)

Absatz 1: Durch die Akkreditierung der Ausbildungsgänge soll die Gleichwertigkeit der Studienabschlüsse an der Berufsakademie mit den entsprechenden Studienabschlüssen von Hochschulen gewährleistet werden. Die Akkreditierung ist in der Regel vor der Anerkennung einer neuen Berufsakademie und stets vor Beginn des Ausbildungsganges durchzuführen. Die Regelung dient zum Schutz der Studierenden, die nicht Gefahr laufen dürfen, ein Studium zu beginnen, das nicht die Mindeststandards vergleichbarer Ausbildungs- bzw. Studiengänge erfüllt.

Die Akkreditierung darf nur von Einrichtungen durchgeführt werden, die vom Akkreditierungsrat anerkannt sind. Der Akkreditierungsrat wurde durch Gesetz zur Errichtung der „Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland“ zum 15. Februar 2005 nach dem Recht des Landes Nordrhein-Westfalen als rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts errichtet. Nach einer Verwaltungsvereinbarung der Länder vom 16. Dezember 2004 nimmt die Stiftung Aufgaben im Rahmen der Akkreditierung für alle Länder wahr.

Bezogen auf die Spezifika von Berufsakademien finden sich unter Nr. 1. - 4. vor allem die Akkreditierungsvorgaben auf der Grundlage des Beschlusses der KMK vom 15. Oktober 2004, die sich auf die Qualitätssicherung beziehen.

Satz 3 eröffnet die Option, neue Akkreditierungssysteme zu nutzen. Ziel einer solchen „Systemakkreditierung“ soll es sein, den bei der herkömmlichen Akkreditierung erforderlichen Verfahrensaufwand der Einrichtung bei Nachweis eines verlässlichen hoch-

schulinternen Qualitätssicherungssysteme zu reduzieren und die Zertifizierung damit zu beschleunigen. Die Systemakkreditierung bezieht sich in der Regel auf das Qualitätssicherungssystem der gesamten Berufsakademie. Eine Systemakkreditierung kann erst in Frage kommen, wenn von Seiten des Akkreditierungsrates ein konkretes Umsetzungskonzept für die Systemakkreditierung vorgelegt worden ist.

Absatz 2: Die Evaluation als permanentes Qualitätssicherungsinstrument soll der Berufsakademie die Chancen geben, ihre Leistungen in der Ausbildung mit dem Ziel einer kontinuierlichen Verbesserung, auch über die durch Akkreditierung bestätigten Mindeststandards hinaus, zu überprüfen. Die in größeren Abständen durchzuführende externe Evaluation gewährleistet, dass die Einrichtung und ihr praktiziertes Ausbildungssystem auch von unabhängigen, nicht dem aktuellen Lehrbetrieb verhafteten Fachleuten bewertet werden.

Die Berufsakademien sind zu Durchführung von Akkreditierungen und Evaluierungen darauf angewiesen, von ihrem wissenschaftlichen Personal personenbezogene Daten zu erheben. Die dafür erforderliche Rechtsgrundlage wird durch Abs. 2 Satz 3 geschaffen.

Das Verhältnis von Akkreditierung und Evaluation sowie die zeitlichen Abfolgen bedürfen einer näheren Ausgestaltung, um einerseits auf sachgerechten, andererseits auf nicht zu hohen Aufwand abzielen. Diese Fragen sollen - wie auch nach § 5 Abs. 3 HSG - in einer Verordnung des Ministeriums geregelt werden. Die hier geregelte Ermächtigung, die dem § 5 Abs. 3 Satz 1 HSG entspricht, kann mit einer o.a. Verordnung nach dem HSG ausgefüllt werden, wenn darin auch die hier im BAG genannte Ermächtigung zitiert wird, sofern die Verordnung ganz oder in Teilen für Berufsakademien Anwendung finden soll.

Zu § 6 (Abschlussbezeichnung)

In diesem Paragraphen, der die Bestimmungen nach § 5 BAG 1999 zu den „Berufsbezeichnungen“ ersetzt, wird grundsätzlich die Einführung des Bachelor als Regelabschluss bestimmt, sowie die Gleichstellung mit den Bachelor-Abschlüssen der Hochschulen. Dies impliziert auch die grundsätzliche Berechtigung, ein Master-Studium auch an einer Universität aufzunehmen, vgl. § 49 Abs. 4 Satz 2 HSG. Entsprechend dem Beschluss der KMK vom 15. Oktober 2004 beschränkt sich die Gleichstellung nicht auf die Bachelor-Abschlüsse nur der Fachhochschulen sondern „aller Hochschulen“ (entsprechend dem Prinzip der Gleichwertigkeit von Fachhochschulen und Universitäts-Bachelor-Abschlüssen).

Nach § 17 Abs. 2 wird sichergestellt, dass die aufgrund der bisherigen und früheren Berufsakademiegesetze erworbenen Berufs- und Abschlussbezeichnungen weiterge-

führt werden können. Dieses betrifft vor allem das an der Berufsakademie Typ II erlangte „Diplom“, aber auch die Abschlüsse an den Berufsakademien des Typ I. Auf diese Weise wird sichergestellt, dass die bisherigen Abschlüsse nicht wertlos werden und auch nicht ihre jeweilige Wertigkeit im Verhältnis zum Fachhochschulsystem verlieren. Dieses hat Bedeutung für die Einordnung der bisherigen Abschlüsse insbesondere im Vergütungs- und Tarifgefüge.

Zu § 7 (Organe der Berufsakademie)

Absätze 1, 3 und 4: Diese Absätze, die die Organe der Berufsakademie und deren Kompetenzen regeln, sind inhaltlich unverändert im Vergleich zu den entsprechenden Absätzen des § 6 BAG 1999.

Zu Absatz 2: Dieser Absatz ist im Vergleich zur entsprechenden Norm § 6 Abs. 2 BAG 1999 im Hinblick auf die Bestimmungen zur Zusammensetzung und den Aufgaben des Kuratoriums modifiziert. Zukünftig wird dies vom Träger der Berufsakademie in einem Statut bestimmt, und nicht mehr durch eine „Satzung“ des Ministeriums vorgegeben. Hierbei geht die Verantwortung auf den Träger der Berufsakademie (und nicht die Einrichtung Kuratorium selbst) über. Bei der entsprechenden Regelung, seitens des Trägers der Berufsakademie handelt es sich nicht um eine hoheitliche Satzung sondern ein „betriebsinternes“ Statut, das über die Zustimmung des aufsichtsführenden Ministeriums der Rechtsaufsicht unterliegt. Unverändert bleibt die Bestimmung, dass das Kuratorium zur Hälfte aus Frauen bestehen soll.

Im Interesse einer Deregulierung entfallen die bisher in § 7 BAG 1999 bestimmten Gremien „Koordinierungsausschuss“ und „Ausbildungskonferenz“. Sie sind nicht zwingend für den Ausbildungsablauf erforderlich; den Berufsakademien steht es aber frei, derartige Gremien auch zukünftig einzusetzen.

Zu § 8 (Lehrkörper)

Im Vergleich zum entsprechenden § 8 des BAG 1999 ist dieser Paragraph wegen der neuen Einführung der hauptamtlichen „Lehrkräfte für besondere Aufgaben“ (Abs. 6) in erster Linie redaktionell überarbeitet worden.

Absatz 1: Es wird jetzt unterschieden in hauptamtliche Dozentinnen und Dozenten und hauptberufliche Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie die nebenberuflich tätigen Lehrbeauftragten.

Absatz 2: Die hier geregelten Einstellungs Voraussetzungen für hauptberufliche Dozentinnen oder Dozenten an einer Berufsakademie entsprechen (wie bisher für hauptamtliche Lehrkräfte an Berufsakademien des Typs II) denen, die für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen nach dem HSG gelten. Die Voraussetzungen werden aber an die veränderten Regelungen in § 61 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HSG angepasst. Nach Nr. 1 ist ein Studium erforderlich, das zum Zugang zum höheren Dienst berechtigt. Hierzu können auch Master-Abschlüsse einer Fachhochschule gehören (soweit der Studiengang im Akkreditierungsverfahren den Zugang zum höheren Dienst attestiert bekommen hat). Im Übrigen gilt dies für Hochschulabschlüsse auch älteren Typs an Universitäten. Nach Nr. 2 soll auch die didaktische Eignung ein Einstellungskriterium sein, so wie dies auch für Professoren nach dem Hochschulgesetz bestimmt ist.

Zu Absatz 3: Die Vorgängernorm § 8 Abs. 5 BAG 1999 wird redaktionell angepasst. Die Anzeige der Ausschreibung beim Ministerium bleibt weiterhin erforderlich als Element der Rechtsaufsicht.

Zu Absatz 4: Im Vergleich zur Vorgängerregelung § 8 Abs. 6 BAG 1999 ist die Zustimmung des Ministeriums nur noch im Hinblick auf die Ausübung der Lehre der hauptberuflichen Dozentinnen oder Dozenten erforderlich, nicht mehr bezogen auf die Lehrbeauftragten. Dieses soll ein Beitrag zur Deregulierung sein, wonach jede einzelne nebenamtliche Lehrkraft der Zustimmung des Ministeriums bedarf. Im Rahmen der Aufsicht kann Ministerium allerdings von der Berufsakademie eine Übersicht zu allen Lehrbeauftragten und ihrer Qualifikationen im Hinblick auf § 4 Abs. 1 Nr. 8 verlangen. In dieser Bestimmung, die § 8 Abs. 7 BAG 1999 entspricht, wird neben einer redaktionellen Anpassung neu aufgenommen, dass die Berufsakademie erst nach einer Mindestbeschäftigungszeit von 6 Monaten über die Eignung der hauptamtlichen Dozentin oder des hauptamtlichen Dozenten dem Ministerium berichten kann und erst dann die damit verbundene Möglichkeit für die Berufsakademie eröffnet wird, den Antrag auf Verleihung des Professorentitels zu stellen. Diese Regelung entspricht § 77 Abs. 1 Satz 3 HSG (bezogen auf hauptamtliche Lehrkräfte an privaten Hochschulen).

Zu Absatz 6: Hiermit soll den Berufsakademien ermöglicht werden, auch hauptamtliche „Lehrkräfte für besondere Aufgaben“ einzustellen, auch wenn ihre Relevanz im Hinblick auf die duale Praxisausbildung vergleichsweise gering sein dürfte - allerdings könnten sie in der Sprachenausbildung gut zum Einsatz kommen. Ihre Qualifikation ist in § 4 Abs. 1 Nr. 7 a. E. geregelt.

Zu Absatz 7: Entspricht § 8 Abs. 8 des BAG 1999; unverändert.

Zu § 9 (Studierende)

Absatz 1: Die Mitwirkungsrechte der Studierenden sind auch weiterhin zu garantieren. Der Absatz entspricht unverändert § 9 Abs. 1 BAG 1999.

Die bisher in § 9 Abs. 2 BAG 1999 geregelte Mitwirkung der Studierenden bei der Besetzung der hauptamtlichen Lehrkräfte wird jetzt inhaltlich in § 8 Abs. 4 a. E. geregelt.

Absatz 2: Auch diese Regelung entspricht inhaltlich § 9 Abs. 3 BAG 1999. Neu ist, dass die Interna der studentischen Organisation an der Berufsakademie nicht mehr durch eine Satzung, sondern ein Statut geregelt werden.

Zu § 10 (Gleichstellungsbeauftragte)

Zu Absatz 1: Wie an den Hochschulen sind auch an den Berufsakademien alle Entscheidungen grundsätzlich unter dem Aspekt der Geschlechtergerechtigkeit zu treffen. Es gilt auch hier, die verfassungsrechtlich gebotene Chancengleichheit von Männern und Frauen umzusetzen. Insofern wird statt einer „Frauenbeauftragten“ eine „Gleichstellungsbeauftragte“ an der Berufsakademie bestimmt.

Auch im Lichte dieses Aufgabenverständnisses kann die Regelung nach Abs. 1 unverändert im Vergleich zur entsprechenden Regelung nach § 10 Abs. 1 BAG 1999 bleiben.

Absatz 2: Bis auf die Bezeichnung dieser Funktion ist auch hier keine Änderung im Hinblick auf die Wahl und Bestellung der Gleichstellungsbeauftragten vorgenommen worden. Da nach wie vor Frauen insbesondere im wissenschaftlichen Bereich unterrepräsentiert sind, und es Aufgabe der Gleichstellungsbeauftragten ist, sich hier für eine Veränderung einzusetzen, soll die Funktion der Gleichstellungsbeauftragten auch zukünftig weiblich zu besetzen sein.

Absatz 3: Abgesehen von der neuen Funktionsbezeichnung unverändert zum § 10 Abs. 3 BAG 1999.

Zu Absatz 4 und 5: Hier sind die Rechte der Gleichstellungsbeauftragten und die Verpflichtungen der Leitung der Berufsakademie ihr gegenüber zusammengefasst. Die Aufgaben und Befugnisbeschreibung der Gleichstellungsbeauftragten werden im Hinblick auf die entsprechende Regelung in § 27 Abs. 1 HSG gestrafft. Hervorzuheben ist, dass die Gleichstellungsbeauftragte nach Abs. 5 dem Kuratorium und der Dozentenkonferenz als Mitglied mit Antragsrecht und beratender Stimme angehört. Die Gleichstellungsbeauftragte wird nicht nur - wie schon bisher (vgl. § 10 Abs. 7 BAG

1999) - an den Stellenausschreibungen beteiligt und kann die Bewerbungsunterlagen einsehen, sondern sie ist auch vor einer Einstellungsentscheidung der Leitung bzw. des Trägers der Berufsakademie zu beteiligen (Abs. Satz 4 u.5). Dies entspricht der Berechtigung einer Gleichstellungsbeauftragten im Hochschulbereich, nach § 62 Abs. 5 HSG an Berufungsverfahren mitzuwirken. Sie ist somit berechtigt, ihr Votum vor einer Einstellungsentscheidung gegenüber der Leitung der Berufsakademie abzugeben.

Zu § 11 (Erlöschen und Aufhebung der staatlichen Anerkennung)

Absatz 1 und 2: Die schon bisher in § 11 Abs. 1 und 2 BAG 1999 niedergelegten Gründe für das Erlöschen bzw. die Aufhebung der staatlichen Anerkennung werden bis auf eine redaktionelle Korrektur unverändert übernommen. Dies entspricht auch entsprechenden Aufhebungsregelungen nach § 78 HSG im Hinblick auf nicht staatliche Hochschulen.

Absatz 3: Wegen des hohen Stellenwerts der Qualitätssicherungsmaßnahmen wird der aufsichtsführenden Stelle die Möglichkeit eingeräumt, bei Ausbleiben dieser Maßnahmen Schritte zu unternehmen, die bis zur Aufhebung der Anerkennung führen können.

Zu § 12 (Aufsicht)

Absatz 1 und 2: Diese Bestimmungen entsprechen § 12 Abs. 1 und 2 des BAG 1999 mit redaktioneller Anpassung. Die Verpflichtungen der Berufsakademie zur umfassenden Einsicht und Kooperation nach Abs. 2 sind nach wie vor eine der tragenden Säulen der Aufsicht über die Berufsakademien durch das Land.

Zu § 13 (Finanzielle Förderung durch das Land)

Unverändert bleibt auch die Bestimmung, wonach das Land keine Zuschüsse für die Berufsakademie gewährt.

Zu § 14 (Datenverarbeitung, Statistik)

Satz 1 erlaubt den Berufsakademien die Erhebung studentischer und sonstiger Nutzerdaten (vgl. auch § 45 HSG). Satz 2 ermächtigt das Ministerium, durch eine Rechtsverordnung Regelungen zur statistischen Erfassung von Berufsakademien zu erlassen. Dies ist erforderlich, da die KMK neben den Schulstatistiken und Hoch-

schulstatistiken auch eine statistische Erhebung bei den Berufsakademien fordert. Zur Vermeidung eines gesonderten Berufsakademiestatistikgesetzes wird eine auch bereits im sächsischen BAG geübte Variante aufgegriffen, nämlich das Ministerium für den Erlass einer entsprechenden StatistikVO zu ermächtigen. Ihre Inhalte werden sich an den Ergebnissen der in der KMK noch nicht abgeschlossenen Diskussion über die Ausgestaltung des Statistikumfanges orientieren. Dort sollen möglichst länder einheitliche Vorgaben entwickelt und später im jeweiligen Landesrecht umgesetzt werden.

Zu § 15 (Niederlassungen externer Berufsakademien)

Diese neue Regelung soll sicherstellen, dass staatliche oder nichtstaatliche aber staatliche anerkannte Berufsakademien aus anderen Ländern der Bundesrepublik Niederlassungen und Außenstellen in Schleswig-Holstein nur im Rahmen der vom Sitzland erteilten Anerkennung ihrer Studiengänge betreiben. Es soll damit verhindert werden, dass diese anerkannten Berufsakademien in Schleswig-Holstein Lehrleistungen anbieten, die den üblichen Qualitätsanforderungen nicht entsprechen. Die fachliche Aufsicht bleibt bei den Sitzländern; ein gesondertes Anerkennungsverfahren in Schleswig-Holstein nach § 3 ist nicht erforderlich. Diese Bestimmung entspricht im Wesentlichen § 80 HSG im Hinblick auf die Niederlassungen externer Hochschulen.

Zu § 16 (Ordnungswidrigkeiten)

Absatz 1: Die Ordnungswidrigkeit beschränkt sich in Nr. 1 auf den nicht anerkannten Betrieb einer Berufsakademie, nicht hingegen auf ungenehmigte Modifikationen einer früheren Anerkennung. Dies stimmt mit § 81 Abs. 1 Nr. 1 HSG überein, wo es um nichtstaatliche Hochschulen geht. Ordnungswidrig ist nach Nr. 2 die illegale Verleihung und deren Vermittlung der nach § 6 vorgesehenen Abschlussbezeichnung, nicht hingegen das illegale Führen der Bezeichnung „bachelor“ (bzw. „Diplom“). Da das illegale Führen dieses Grades auch nach dem HSG (§ 56) nicht bußgeldbewehrt ist, kann es dies auch nicht nach dem BAG sein.

Hingegen ist nach Nr. 3 das Führen des Professorengrades, ohne dass man ihn nach § 8 Abs. 5 Satz 2 verliehen bekommen hat, bußgeldbewehrt.

Absatz 2: Die Höhe der Geldbuße nach Absatz Nr. 1 und 3 entspricht derjenigen bei Ordnungswidrigkeiten im Bereich privater Hochschulen (§ 81 Abs. 2 HSG). Die Geldbuße nach Nr. 2 liegt in dem entsprechenden § 56 Abs. 3 HSG zwar bei 50.000 Euro; da es sich in diesem Gesetz aber ausschließlich um Bachelorgrade (und nicht um Dokortitel) handelt, ist die Höhe von bis zu 25.000 EUR angemessen.

Zu § 17 (Übergangsvorschriften)

Absatz 1: Die Berufsakademie der WAK Schleswig-Holstein hat zum letzten Mal zum Studienjahr 2005/06 Studierende für die dreijährigen Diplomstudiengänge aufgenommen. Diese müssen noch im Sinne des BAG 1999 (§ 5 Abs. 3) als Absolventinnen und Absolventen des Berufsakademietyps II das Diplom als staatliche Bezeichnung erhalten können. In der Regelstudienzeit werden diese Studierenden Ende Juli 2008 ihre Ausbildung abschließen. Soweit zu diesem Zeitpunkt das BAG 1999 nach § 18 dieses Gesetzes aufgehoben sein wird, ist es erforderlich, dass auch weiterhin eine gesetzliche Grundlage für die Verleihung des Diploms besteht. Unter Berücksichtigung einer Toleranzspanne von etwas mehr als einem Jahr für Wiederholungs- und Härtefälle sollte sich dieser Zeitraum bis zum 30. September 2009 erstrecken.

Um das neue Gesetz nicht weiter mit Einzelbestimmungen über Diplomstudiengänge zu versehen, wird auf die nach dem bisherigen BAG 1999 erteilten Genehmigungen verwiesen. Auf diesem Weg gelten die bisherigen Bestimmungen für die Diplomstudiengänge auch solange weiter, bis der Lehrbetrieb für diese Diplomstudiengänge eingestellt wird. Zur Gleichwertigkeit der Diplom-Abschlüsse mit denjenigen im Fachhochschulwesen entspricht Satz 3 dem § 1 Abs. 4 Satz 2 BAG 1999.

Absatz 2: Die Regelung stellt sicher, dass alle früheren Abschlüsse und Berufsbezeichnungen, die auf der Grundlage der Berufakademiegesetze 1995 und 1999 erlangt worden sind, weiterhin Gültigkeit haben und weitergeführt werden können. Auch die ihnen zugewiesene Wertigkeit im Verhältnis zum Fachhochschulgefüge muss erhalten bleiben, auch wenn das BAG 1999 mit In-Kraft-Treten dieses Gesetzes nach § 18 aufgehoben wird. Denn es kann für die Absolventinnen und Absolventen auch im Rahmen statusmäßiger Eingruppierungen von Bedeutung sein, welche Qualität ihr Abschluss hat. Im Einzelnen handelt es sich insbesondere um

- den Abschluss als „staatlich geprüfte Assistentin oder staatliche geprüfter Assistent“ nach § 5 Abs. 1 BAG 1999 (für Personen, die die Zwischenprüfung bzw. das Vordiplom nach 4 Halbjahren des 3 jährigen Ausbildungsganges abgelegt haben; § 4 Abs. 3 Satz 2 BAG 1999);
- die Abschlussprüfung an einer Berufsakademie des Typs I (§ 5 Abs. 2 BAG 1999), die nach § 4 Abs. 7 BAG 1999 bei einem Weiterstudium an einer Fachhochschule als Vordiplom gilt; diese Wertigkeitseinstufung sollte erhalten bleiben, auch wenn ein Weiterstudium in einem Diplomstudiengang an einer FH nicht mehr möglich ist - sie kann aber bei der Anrechnung von Studienleistungen nach § 51 HSG eine Rolle spielen, wenn es um die Aufnahme eines Bachelorstudienganges an einer Hochschule oder an einer Berufsakademie in Schleswig-Holstein geht;

- den Abschluss an einer Berufsakademie des Typs II - „Diplom (BA)“ -, der nach § 1 Abs. 4 Satz 2 BAG 1999 als Abschluss im tertiären Bereich und als gleichwertig mit den Abschlüssen der entsprechenden Fachrichtungen an einer FH des Landes Schleswig-Holstein gilt. Damit ist auch die Möglichkeit eröffnet, einen weiterbildenden Masterstudiengang nach § 58 HSG aufzunehmen.

Zu § 18 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)

Da es sich bei diesem Gesetz um eine Neufassung handelt, tritt das bisher geltende Gesetz zur Neufassung des Berufsakademiegesetzes außer Kraft.